



hl. Papst Gregor der Große
(Fußbodenmosaik 1791,
Kapelle Worcester College)

Kurzer Abriß über die Geschichte des Usus antiquior

Von **Monika Rheinschmitt**

In diesem Artikel werden die wesentlichen Meilensteine dargestellt, die die Liturgie betreffen - während der letzten Jahrhunderte sowie der Aussagen in den zugehörigen kirchlichen Dokumenten.

Um 595: Papst Gregor der Große (540-604)

Sein besonderes Interesse schenkte er der Liturgiereform, er schrieb die (bereits existierenden) Gesänge nieder, die darum als „gregorianischer Choral“ bezeichnet werden.

14.7.1570: Papst Pius V., Bulle Quo primum

Streng befehlen Wir jedem einzelnen Patriarchen und Verwalter der vorgenannten Kirchen, allen anderen Personen, gleich welchen Ranges sie auch seien, in der Tugend des heiligen Gehorsams: sie sollen ... die Messe nach Ritus, Weise und Norm Unseres Meßbuches singen und lesen, und sie sollen nicht wagen, bei der Meßfeier andere Zeremonien und Gebete als die in diesem Missale enthaltenen hinzuzufügen oder vorzulesen.

Und daß sie in allen Kirchen bei der gesungenen oder gelesenen Messe ohne Gewissenskrupel oder Furcht vor irgendwelchen Strafen, Urteilen und Rügen von nun an ausschließlich diesem Missale folgen, es unbefangen

und rechtens zu gebrauchen imstande und ermächtigt sind, dazu geben Wir kraft Unserer Apostolischen Vollmacht für jetzt und für ewig Unsere Bewilligung und Erlaubnis.

Ebenso setzen Wir fest und erklären: Kein Vorsteher, Verwalter, Kanoniker, Kaplan oder anderer Weltpriester und kein Mönch gleich welchen Ordens darf angehalten werden, die Messe anders als wie von Uns festgesetzt zu feiern, noch darf er von irgendjemandem gezwungen und veranlaßt werden, dieses Missale zu verändern, noch kann das vorliegende Schreiben irgendwann je widerrufen oder modifiziert werden, sondern es bleibt für immer im vollen Umfang rechtskräftig bestehen.

Damit sind alle gegenteiligen früheren Bestimmungen, Apostolischen Konstitutionen und Ordinationen, alle allgemeinen oder besonderen Konstitutionen und Ordinationen von Provinzial- oder Synodalkonzilien, ebenso die Statuten und Gewohnheiten der oben erwähnten Kirchen, auch wenn ihr Brauch zwar durch eine sehr alte und ehrwürdige Vorschrift gestützt, aber nicht älter als zweihundert Jahre ist, außer Kraft gesetzt.
[Quelle: [http://www.kathpedia.com/index.php?title=Quo_primum_\(Wortlaut\)](http://www.kathpedia.com/index.php?title=Quo_primum_(Wortlaut))]

3.4.1969: Papst Paul VI., Apostolische Konstitution Missale Romanum

Bei der Erneuerung des Römischen Meßbuchs sind nicht nur das eucharistische Hochgebet, der *Ordo Missae* und die Leseordnung geändert worden; auch die anderen [Teile] sind überprüft und erheblich verändert worden: die Eigenmessen des Herrenjahres, die Eigenmessen für die Gedenktage der Heiligen, die Commune-Texte für die Gedenktage der Heiligen, die Messen zu bestimmten Feiern und die Votivmessen.

Aus der Ansprache bei der Generalaudienz am 26.11.1969: Ein neuer Ritus für die hl. Messe bedeutet die Veränderung einer verehrungswürdigen Tradition, die schon seit Jahrhunderten besteht. Das berührt unser religiöses Erbe, dem das Privileg der Unantastbarkeit und der Stabilität zuzukommen schien. Dieses Erbe schien die Gebete unserer Vorfahren und der Heiligen wieder auf unsere Lippen zu bringen und uns den Trost zu gewähren, daß wir uns im Einklang mit unserer spirituellen Vergangenheit befänden, die wir lebendig erhielten und an die kommenden Generationen weitergaben. ... Die größte Neuerung: die Neuheit der Sprache. Nicht mehr das Latein, sondern die gesprochene Sprache wird die Hauptsprache der hl. Messe sein.



Initiale „S“ („Symon Petre“, Cenni di Francesco di ser Cenni, ca. 1400, Florenz)

Die Einführung der Umgangssprache wird sicher ein großes Opfer für diejenigen bedeuten, die die Schönheit, die Kraft und die ausdrucksstarke Sakralität des Latein kennen. Wir geben die Sprache der christlichen Jahrhunderte auf und treten wie weltliche Eindringlinge in den bisher der heiligen Sprache vorbehaltenen Bezirk ein. Wir werden einen großen Teil jenes großartigen und unvergleichlichen künstlerischen und spirituellen Gebildes, der Gregorianik, verlieren. Das ist für uns in der Tat ein Grund des Bedauerns, ja sogar fast der Bestürzung. Was können wir an die Stelle jener Sprache der Engel setzen? Wir geben etwas auf, das unermesslichen Wert besitzt. Was könnte noch kostbarer sein als diese erhabensten Werte unserer Kirche?



Heiliger Geist (Petersdom)

Die Antwort wird banal erscheinen, aber es ist eine gute Antwort, weil sie menschlich und weil sie apostolisch ist: Das Verständnis des Gebetes ist mehr wert als die seidenen Gewänder, mit denen es königlich angetan ist. Die Teilnahme des Volkes hat den höheren Wert - insbesondere die Teilnahme

moderner Menschen, die so großen Wert auf eine schlichte Sprache legen, die man leicht versteht und im alltäglichen Gespräch verwenden kann. [Quelle: http://www.summorum-pontificum.de/texte/paul_vi_2.shtml]

30.10.1971: Papst Paul VI., Englisches Indult („Agatha Christi“ / „Heenan“-Indult)

1. Bestimmten Gruppen von Gläubigen ist es zu besonderen Anlässen erlaubt, an heiligen Messen teilzunehmen, die nach den Riten und Texten des früheren Römischen Meßbuchs gefeiert werden. Es soll die Meßbuchausgabe vom 27.1.1965 verwendet werden mit den in der *Instructio altera* (4. Mai 1967) angegebenen Änderungen. Da die Eucharistie das Sakrament der Einheit ist, ist es unbedingt notwendig, daß die Verwendung der Meßordnung des alten Meßbuchs nicht zu einem Zeichen oder einer Quelle der Uneinigkeit in der katholischen Gemeinschaft wird.
2. Priester, die gelegentlich die Messe nach der obengenannten Ausgabe des Römischen Meßbuchs feiern wollen, können dies mit Zustimmung ihres Ordinarius und nach den von diesem vorgegebenen Normen tun.

1986: Kommission 9 Kardinäle, Beratung für Papst Johannes Paul II.

Kardinal Stickler in einem Interview: „1986 stellte Papst Johannes Paul II. einer Kommission von neun Kardinälen zwei Fragen. Erstens: ‚Verbot Papst Paul VI. oder eine andere zuständige Autorität die weit verbreitete Feier der

tridentinischen Messe in der heutigen Zeit?‘ Die Antwort, die acht von neun Kardinälen 1986 gaben, war: Nein, die Messe vom hl. Pius V. wurde nie verboten: Ich kann das sagen, denn ich war einer von den Kardinälen. Da war noch eine sehr interessante Frage: ‚Kann ein Bischof einem Priester in gutem Ruf verbieten, weiterhin die tridentinische Messe zu zelebrieren?‘ Die neun Kardinäle waren einstimmig der Meinung, daß kein Bischof einem katholischen Priester die Feier der tridentinischen Messe verbieten kann. Wir haben kein offizielles Verbot und ich glaube, der Papst würde nie ein offizielles Verbot aussprechen ... eben wegen der Worte Pius V., der sagte, diese Messe wäre für immer.“ Zu der neunköpfigen Kommission gehörten die Kardinäle: Ratzinger, Mayer, Oddi, Stickler, Casaroli, Gantin, Innocenti, Palazzini und Tomko. [Quellen: Alfons Kardinal Stickler am 20. Mai 1995, *Christi Fidelis conference in Fort Lee, New Jersey*; *Catholic Family News*, July 1995; *Fatima Crusader*, June/July 1989; *Latin Mass Magazine*, 5.5.1995]

3.10.1984: Erzbischof Augustin Mayer OSB, Spezialindult Quattuor abhinc annos

Papst Johannes Paul II erteilt den Diözesanbischöfen die Vollmacht, Priestern und Gläubigen, die dem sog. „tridentinischen Ritus“ verbunden geblieben waren, zu erlauben, die Messe nach dem *Missale Romanum* in seiner Ausgabe von 1962 zu feiern - unter folgenden Bedingungen:

- a) Die betreffenden Priester und Gläubigen müssen die *Legitimität und Rechtgläubigkeit des Missale*

All jenen katholischen Gläubigen, die sich an einige frühere Formen der Liturgie und Disziplin der lateinischen Tradition gebunden fühlen, soll die kirchliche Gemeinschaft leicht gemacht werden, durch Maßnahmen, die notwendig sind, um die Berücksichtigung ihrer gerechtfertigten Wünsche sicherzustellen. Die Richtlinien zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs von 1962 sollen weit und großzügig angewandt werden.

Romanum anerkennen, das Papst Paul VI. 1970 promulgiert hat.

- b) *Die Feier soll ausschließlich den Gruppen vorbehalten sein, die darum ersuchen; in Kirchen und Oratorien, die der Bischof bestimmt (nicht jedoch in Pfarrkirchen, es sei denn, dass der Bischof dies in außerordentlichen Fällen eigens erlaubt); an den Tagen und unter den Bedingungen, die vom Bischof nach Art einer Gewohnheit oder durch einen eigenen Akt approbiert sind.*
- c) *Diese Feiern müssen nach dem Missale von 1962 und in lateinischer Sprache gehalten werden.*
- d) *Es soll keine Vermischung zwischen Riten und Texten der beiden Missale erfolgen.*

Diese Erlaubnis muß in einer Weise benutzt werden, die die Befolgung der Liturgiereform im Leben der jeweiligen kirchlichen Gemeinschaften nicht beeinträchtigt.

Unterzeichnet von: Erzbischof Augustin Mayer

2.7.1988: Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Ecclesia Dei*

All jenen katholischen Gläubigen, die sich an einige frühere Formen der Liturgie und Disziplin der lateinischen Tradition gebunden fühlen, möchte ich auch meinen Willen kundtun - und wir bitten, daß sich der Wille der Bischöfe und all jener, die in der Kirche das Hirtenamt ausüben, dem meinen anschließen möge -, ihnen die kirchliche Gemeinschaft leicht zu machen, durch Maßnahmen, die notwendig sind, um die Berücksichtigung ihrer gerechtfertigten Wünsche sicherzustellen.

Es wird eine Kommission eingesetzt, die die Aufgabe hat, mit den Bischöfen, den Dikasterien der Römischen Kurie und den betreffenden Gruppen zusammenzuarbeiten, um die volle kirchliche Gemeinschaft der Priester, Seminaristen, Ordensgemeinschaften oder einzelnen Ordensleuten zu ermöglichen, die bisher auf verschiedene Weise mit der von Erzbischof Lefebvre gegründeten Bruderschaft verbunden waren und die mit dem Nachfolger Petri in der katholischen Kirche verbunden bleiben wollen; dies geschehe unter Wahrung ihrer geistlichen und liturgischen Traditionen, gemäß dem Protokoll, das am vergangenen 5. Mai von Kardinal Ratzinger und Erzbischof Lefebvre unterzeichnet wurde

Ferner muß überall das Empfinden derer geachtet werden, die sich der Tradition der lateinischen Liturgie verbunden fühlen, indem die schon vor längerer Zeit vom Apostolischen Stuhl herausgegebenen Richtlinien zum Gebrauch des Römischen Meßbuchs in der Editio typica vom Jahr 1962, weit und großzügig angewandt werden.

7.7.2007: Papst Benedikt XVI., Motu proprio *Summorum Pontificum*

Art. 1. Das von Paul VI. promulgierte Römische Meßbuch ist die ordentliche Ausdrucksform der „Lex orandi“ der katholischen Kirche des lateinischen Ritus. Das vom hl. Pius V. promulgierte und vom sel. Johannes XXIII. neu herausgegebene Römische Meßbuch hat hingegen als außerordentliche Ausdrucksform derselben „Lex orandi“ der Kirche zu gelten, und aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs soll es sich der gebotenen Ehre erfreuen.

Diese zwei Ausdrucksformen der „Lex orandi“ der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der „Lex credendi“ der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.

Art. 2. In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus – sei er Weltpriester oder Ordenspriester – entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Meßbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum.

Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Meßbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.

Art. 3. Gemeinschaften der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens – seien sie päpstlichen oder diözesanen Rechts können die Ausgabe des Meßbuchs von 1962 benutzen.

Art. 4. Christgläubige, die aus eigenem Antrieb darum bitten, können heilige Messen in der außerordentlichen Form miteiern.

Art. 5 § 1. In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Meßbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen. Er selbst hat darauf zu achten, daß das Wohl dieser Gläubigen harmonisch in Einklang gebracht wird mit der ordentlichen Hirten Sorge für die Pfarrei, unter der Leitung des Bischofs nach der Norm des Canon

Die ordentliche und die außerordentliche Form sind zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus.

Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Meßbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.

392, wobei Zwietracht zu vermeiden und die Einheit der ganzen Kirche zu fördern ist.

Art. 6. In Messen, die nach dem Meßbuch des sel. Johannes XXIII. zusammen mit dem Volk gefeiert werden, können die Lesungen auch in der Volkssprache verkündet werden, unter Gebrauch der vom Apostolischen Stuhl rekognoszieren Ausgaben.¹

Art. 7+8. Bei Problemen soll die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“ hinzugezogen werden.

Art 9 § 1. Der Pfarrer kann auch die Erlaubnis geben, daß bei der Spendung der Sakramente der Taufe, der Ehe, der Buße und der Krankensalbung das ältere Rituale verwendet wird ...

§ 2. Den Bischöfen ist die Vollmacht gegeben, das Sakrament der Firmung nach dem alten Pontificale Romanum zu feiern ...

§ 3. Die geweihten Kleriker haben das Recht, auch das Römische Brevier zu gebrauchen, das vom sel. Johannes XXIII. im Jahr 1962 promulgiert wurde.

Art. 10. Der Ortsordinarius hat das Recht, eine Personalpfarre nach Norm des Canon 518 für die Feiern nach der älteren Form des römischen Ritus zu errichten oder einen Rektor bzw. Kaplan zu ernennen....

1 Instruktion Universae Ecclesiae (30.4.2011): 26. Wie in Art. 6 des Motu proprio Summorum Pontificum vorgesehen, können die Lesungen der heiligen Messe nach dem Missale von 1962 entweder nur auf Latein oder auf Latein und in einer volkssprachlichen Übersetzung oder, in gelesenen Messen, nur in der Volkssprache vorgetragen werden.

16.7.2021: Papst Franziskus, Motu proprio Traditionis Custodes

Art. 1. Die von den heiligen Päpsten Paul VI. und Johannes Paul II. in Übereinstimmung mit den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils promulgierten liturgischen Bücher sind die einzige Ausdrucksform der *lex orandi* des Römischen Ritus.

Art. 2. Dem Diözesanbischof als Leiter, Förderer und Wächter des gesamten liturgischen Lebens in der ihm anvertrauten Teilkirche^[5] obliegt die Regelung der liturgischen Feiern in der eigenen Diözese.^[6] Daher ist es seine ausschließliche Zuständigkeit, den Gebrauch des Missale Romanum von 1962 in seiner Diözese zu gestatten und dabei den Weisungen des Apostolischen Stuhles zu folgen.

Art. 3. In den Diözesen, in denen es bisher eine oder mehrere Gruppen gibt, die nach dem Missale vor der Reform von 1970 zelebrieren, hat der Bischof:

§1 sicherzustellen, daß diese Gruppen nicht die Gültigkeit und die Legitimität der Liturgiereform, der Bestimmungen des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Lehramtes der Päpste ausschließen.

§2-4: Orte, Tage und Zelebranten für diese Meßfeiern festzulegen. Dabei sollen die Lesungen in der Volkssprache vorgetragen werden, wobei die Übersetzungen der Heiligen Schrift zu verwenden sind, die von den jeweiligen Bischofskonferenzen für den liturgischen Gebrauch approbiert wurden;

§5 in den Personalpfarreien, die um Wohl dieser Gläubigen kanonisch errichtet worden sind, eine entsprechende Überprüfung in Bezug auf deren tatsächliche Nützlichkeit für das geistliche Wachstum durchzuführen und zu bewerten, ob sie

beizubehalten sind oder nicht;

§6 dafür Sorge zu tragen, die Bildung neuer Gruppen nicht zu genehmigen.

Art. 4. Die Priester, die nach der Veröffentlichung dieses Motu Proprio geweiht werden und beabsichtigen, nach dem Missale Romanum von 1962 zu zelebrieren, müssen eine formale Anfrage an den Diözesanbischof richten, der vor der Erteilung der Genehmigung den Apostolischen Stuhl konsultiert.

Art. 5. Die Priester, die schon nach dem Missale Romanum von 1962 zelebrieren, erbitten vom Diözesanbischof die Genehmigung, weiterhin von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

Art. 6. Die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, die seinerzeit von der Päpstlichen Kommission Ecclesia Dei errichtet wurden, gehen in die Zuständigkeit der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens über.

Art. 7. Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung sowie die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens üben im Hinblick auf die Materien, für die sie zuständig sind, die Autorität des Heiligen Stuhls aus, indem sie über die Beachtung dieser Bestimmungen wachen.

Art. 8. Die vorausgehenden Normen, Instruktionen, Gewährungen und Gewohnheiten, die nicht dem entsprechen, was in diesem Motu Proprio festgelegt wird, sind außer Kraft gesetzt.

Eine detailliertere Auflistung weiterer Dokumente (mit Links zu den Quelltexten) befindet sich unter: https://www.ecclesiadei.nl/traditionis_custodes_dossier.html